

Osterburg, den

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „WRRL Ökologische Durchgängigkeit Stauanlage Gladigau“

Vorhabenträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) beabsichtigt im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) vom 23.10.2000 die Umgestaltung der bestehenden Stauanlage Gladigau, Station 50+562. Ziel des Vorhabens ist es, die Biese in diesem Bereich für aquatische Lebewesen ökologisch durchgängig zu gestalten und damit im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie ökologisch aufzuwerten.

Die ökologische Durchgängigkeit soll dabei durch ein fischpassierbares Raugerinne mit Beckenstruktur, das an der linken Flussseite angeordnet wird, realisiert werden. Aufgrund der Bedeutung der Wehranlage für den Hochwasserschutz ist eine komplette Beseitigung dieser Wehranlage nicht möglich. Auch ein Ersatz der Wehranlage durch eine flach geneigte Rampe, die die Bewässerungsfunktion übernimmt, ist nicht möglich. Infolge der beschränkten hydraulischen Leistungsfähigkeit des Bieseбетtes wären häufige Ausuferungen zu erwarten, die eine Bewirtschaftung der Aue in Frage stellen.

Für die Umgestaltung der Stauanlage Gladigau wird auf Antrag des Vorhabenträgers vom 15.08.2024 auf der Grundlage der Planunterlagen einschließlich landschaftspflegerischem Begleitplan, das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 68 Abs. 1 und 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit den §§ 72 – 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das planfeststellungspflichtige Vorhaben befinden sich im Land Sachsen-Anhalt in den Gemarkungen Schmersau (Flur 4), Gladigau (Flur 3) und Rossau (Flur 3).

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie der landschaftspflegerische Begleitplan) liegt in der Zeit

vom 09.12.2024 bis 08.01.2025

bei der Hansestadt Osterburg (Altmark)
im Rathaus
- Bauamt -
Kleiner Markt 7
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Servicezeiten der Stadtverwaltung

| | |
|-------------------|--|
| Dienstag | 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 08.00 – 12.00 Uhr |

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme kann auch nach vorheriger Terminabsprache außerhalb vorgenannter Servicezeiten der Stadtverwaltung erfolgen.

Für die Dauer der Auslegung der Planunterlagen werden diese zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes

<https://lwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren>

veröffentlicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 22.01.2025, bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können ebenfalls beim Landesverwaltungsamt, Referat 404 – Wasser, Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale), Hauptsitz: Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder im Dienstgebäude in der Dessauer Straße 70, Zimmer 236, 06118 Halle (Saale) schriftlich bzw. zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen bis auf die, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

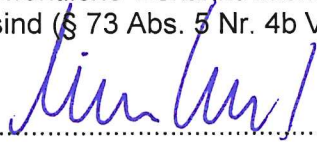
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG).

Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.
Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG).



.....
Bürgermeister
Stadt Osterburg (Altmark)

